

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 46 (2019)

Artikel: Predigten auf dem Schafott : die Standreden aus der Eidgenossenschaft

Autor: Günthart, Romy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Predigten auf dem Schafott. Die Standreden aus der Eidgenossenschaft

Romy Günthart

Im Andenken an Urs Herzog

Résumé

Jusqu'à la seconde moitié du 19^{ème} siècle, il faisait partie de la pratique juridique des cantons alémaniques de la Confédération qu'immédiatement après l'exécution, un ecclésiastique se trouvant sur l'échafaud adressait un discours aux spectateurs et spectatrices. Plus de cent de ces discours sont transmis comme textes imprimés autonomes. Dans ces textes qui ne comprennent normalement que peu de pages, la vie et les crimes des personnes exécutées sont résumées. Partant du cas concret, on fait des réflexions générales sur le crime et sa punition, sur la culpabilité et l'expiation, sur la vengeance et le pardon en ce qui concerne la justice terrestre, mais surtout la justice céleste. Ainsi, outre les cas individuels, ces discours donnent un aperçu de la pratique suisse en matière de jugement et d'exécution. En plus, ces discours donnent aussi un aperçu de l'aumônerie de prison, de la formation chrétienne du peuple et ils montrent les discussions sociopolitiques, juridiques et les discussions théologiques morales en rapport avec la mise à mort légitimée par l'Etat. Cet article présente des documents dont la recherche scientifique n'a pas tenu compte jusqu'à présent.

Zusammenfassung

Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte es in den deutschsprachigen Kantonen der Eidgenossenschaft zur obligaten Rechtspraxis, dass sich unmittelbar nach dem Vollzug einer Todesstrafe ein Geistlicher, noch vom Schafott herab, mit einer sog. Standrede an die Zuschauerinnen und Zuschauer wandte. Über hundert dieser Predigten sind als eigenständige Drucke überliefert. In den meist nur wenige Seiten umfassenden Texten werden das Leben und die Missetaten der hingerichteten Malefizpersonen rekapituliert und, ausgehend vom konkreten Fall, allgemeine Überlegungen zu Verbrechen und Stra-

fe, Schuld und Sühne, Rache und Vergebung im Hinblick auf die irdische, vor allem aber himmlische Gerechtigkeit angestellt. So geben die Standreden, über die jeweiligen Einzelfälle hinaus, Einblick in die schweizerische Urteils- und Hinrichtungspraxis, Gefangenenseelsorge und christliche Volkserziehung sowie in die sozialpolitischen, juristischen und moraltheologischen Diskussionen im Zusammenhang mit der staatlich legitimierten Tötung von Menschen. Dieser Beitrag stellt die von der Forschung bislang kaum beachtete Gattung vor.

«Numen eine, wo bekannt isch worde».

Der Fall Bernhard Matter als Beispiel

Dass es bei der Suche nach den eigenen Vorfahren auch zu unliebsamen Überraschungen kommen kann, davon sang Mani Matter in seinem Chanson *Ahneforschig*, dessen erste Strophe lautet:

*Wär da alles mir verwandt isch,
han i gluegt, us Quelle gschöpft.
Numen eine, wo bekannt isch
worde git's: Dä hei si gchöpft.*

Wie es im weiteren Text heisst, handelt es sich bei dem Hingerichteten um Bernhard Matter, mit dem sich der Liedermacher den Nachnamen teilt und der wie dieser aus dem Kanton Aargau stammt. Über mehrere Strophen werden im Lied die Missetaten Bernhard Matters (1821–1854) aufgezählt: Mehrere Diebstähle, Einbrüche und teils spektakuläre Fluchten aus verschiedenen Gefängnissen, bis er schliesslich erneut gefangen und zum Tod durch das Schwert verurteilt wird.

*Ds halben Aargou isch cho gschoue,
win es Schwärt dr oberscht Bitz
vo mym Vorfahr het abghoue,
wi vom weichen Ei dr Spitz.*

Das Lied endet mit der öffentlichen Hinrichtung des 33-jährigen Matter am 24. Mai 1854 auf der Richtstätte bei Lenzburg und der Schlusspointe, dass man bei der Familienforschung nie wissen könne, welche Verwandtschaften plötz-

lich offenbar würden und wie sich familiäres Erbe möglicherweise auf einen selbst auswirke:

*Drumm chan i nüt garantiere,
was's us mir no alles git.
's cha no mängs mit mir passiere,
denn da spilt d'Vererbig mit.
Und we dir ds Gfüel heit, dertdüre
chönn nech sicher nüt ebcho.
's chunnt uf ds Mal en Unggle füre,
wo dir nüt heit gwüsst dervo.*

Was Mani Matter in seinem Chanson weglässt, ist das gewaltige Echo, das die Verurteilung und Hinrichtung Bernhard Matters, der weder Körperverletzung, geschweige denn Mord begangen hatte, weit über die Grenzen des Aargaus hinaus auslöste.¹ Und was er auch weglässt, ist, dass das Hinrichtungszeremoniale mit dem Schwerthieb des Scharfrichters noch nicht zu Ende war.

Kaum war der Kopf gefallen, wurde Matters Leiche in den bereitstehenden Sarg gelegt und direkt an der Richtstätte in eine Grube versenkt. Noch während die Erdschollen auf den Sarg polterten, ergriff der Stadtpfarrer von Aarau, Emil Zschokke (1808–1889), der Matter auf das Schafott begleitet hatte, auf dem Blutgerüst stehend, das Wort und hielt eine kurze Predigt, in der er den Grund für dessen Verbrechen ausführte («*weil er von Gott abgefallen*»), das Urteil der Obrigkeit rechtfertigte (es ist ihre Aufgabe, das göttliche Gebot «*Du sollst nicht stehlen*» zu verteidigen), Matters Konversion vom verstockten Verbrecher zum reuigen Sünder schilderte («*endlich verlangte seine Seele noch Begnadigung durch Jesum Christum*») und schliesslich das Publikum aufforderte, sich ein Beispiel an Matters Schicksal zu nehmen, für ihn zu beten und das eigene Heil im Glauben und im Gebet zu suchen («*Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet!*» [Matt 26,41]).² Erst dann, nach dem «*Amen*» des Geistlichen, zerstreute sich die Menge.

Tags darauf war in der *Eidgenössischen Zeitung* zu lesen: «*Die wahrhaft ausgezeichnete, auf das Publikum einwirkende Standrede des Herrn Pfarrer Zschokke schloß den traurigen Akt.*»³ Ein paar Tage später konnten Matters *letzte Stunde, nebst der auf der Richtstätte bei Lenzburg gehaltenen Standrede von Herrn Pfarrer Zschokke, als Anhang zu seiner herausgegebenen Lebensgeschichte* auch beim Antiquar Rüegg beim Helmhaus in Zürich für 10 Rappen

¹ Zum Fall Matter und seiner Beurteilung vgl. Halder 1947.

² Vgl. Zschokke 1854.

³ Eidgenössische Zeitung, 25. Mai 1854.

gekauft werden.¹ Kurz darauf erschien in Bern *L'harangue funèbre, tenue par E. Zschokke, pasteur. Avec un portrait très-ressemblant, représentant Matter comme il était enchaîné dans la prison d'Aarau.*² Die gedruckte Standrede Zschokkes fand ein breites Publikum. Sie war nicht die einzige.

Insgesamt wurden in der Schweiz zwischen 1803 und 1874, vom Ende der Helvetischen Republik bis zur Totalrevision der Bundesverfassung und damit der vorläufigen Abschaffung der Todesstrafe auf Bundesebene, über 300 Todesurteile vollstreckt: die allermeisten wegen Mord oder Totschlag, einige wegen Raub und/oder Diebstahl, einzelne wegen Brandstiftung, zwei wegen Inzest sowie rund zwanzig wegen Aufruhr oder Hochverrat. Im 19. Jahrhundert wurden die Hinrichtungen in der Regel mit dem Schwert vollzogen, in Zürich und Genf kam auch die Guillotine zum Einsatz. In Einzelfällen wurden die Malefikanten gehängt, in ganz wenigen Ausnahmefällen die zuvor Getöteten verbrannt oder gerädert.³ Die allermeisten Hinrichtungsopfer gehörten zu den sozial Schwächsten.

Zu mehr als der Hälfte der Hinrichtungen, die in der deutschsprachigen Schweiz vollzogen wurden, sind – wie im Fall Zschokke/Matter – gedruckte Standreden erhalten.

In über dreissig weiteren Fällen wird auf eine Ansprache eines Geistlichen an das versammelte Volk verwiesen oder aus einer Standrede zitiert,⁴ wobei zu beachten ist, dass der Begriff «Standrede» – also eine Rede, die stehend vorge tragen wird, – in der zeitgenössischen Literatur auch für andere Predigten, Reden und Ansprachen gebraucht wurde und nicht jede Standrede, die auf dem Schafott gehalten wurde, als «Standrede» bezeichnet wurde. Predigten auf Hinrichtungsplätzen sind auch unter Begriffen wie «*Schafottrede*», «*Galgenpredigt*» oder schlicht «*Anrede*» bzw. «*Ansprache*» überliefert. Nichtsdestotrotz soll hier ausschliesslich von «Standrede» die Rede sein, wenn damit eine kurze, von einem Geistlichen nach einer vollstreckten Hinrichtung noch auf dem Richtplatz gehaltene Predigt gemeint ist.

¹ Annonce in: Zürcherische Freitagszeitung, 2. Juni 1854.

² Vgl. Halder 1947: 334.

³ Eine Liste der vollstreckten Todesurteile zwischen 1800 und 1944 mit Name und Alter der Getöteten, Datum und Ort der Hinrichtung, Delikt und Hinrichtungsart sowie einer Übersicht über die Abschaffung der Todesstrafe in den einzelnen Kantonen findet sich auf: <<http://www.capitalpunishmentuk.org/Switzerland.html>> [Stand: 24.05.2019]. Zur Todesstrafe in der Schweiz vgl. auch Suter 1997.

⁴ Näheres dazu im Abschnitt *Gedruckte Standreden*.

Br. 4266

Letzte Stunden

Bernhard Matters,

mit der

auf der Richtstätte bei Lenzburg

von

Herrn E. Zschokke, Pfarrer,

gehasteten

Standrede.

Als Anhang zu seiner ausgegebenen Lebensgeschichte.

Preis: 10 Rp.



Aarau, 1854.

Verlag von F. G. Martin.

Abb. 1: Titelblatt zur Standrede von Emil Zschokke anlässlich der Hinrichtung Bernhard Matters, Aarau 1854 (Ex. Aarau: Kantonsbibliothek, L 524:k).

In der Forschung waren die Standreden bisher kaum Thema und schon gar nicht die Standreden aus der Schweiz des 19. Jahrhunderts.¹ Diese sollen deshalb im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden.

Die Standrede im Rechtswesen und Hinrichtungskontext

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten eines Geistlichen Menschen, mit deren Tod in Kürze gerechnet werden muss, in ihren letzten Tagen und Stunden beizustehen.

Gemäss christlicher Lehre beendet der Tod lediglich das irdische Leben. Durch ihn trennt sich die unsterbliche Seele vom sterblichen Leib und geht ein ins Jenseits, wo sie für ihre Taten im Diesseits belohnt oder bestraft wird.

Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde in der Schweiz erst mit der revidierten Bundesverfassung von 1874, die auch die Todesstrafe abschaffte, eingeführt. In der hier interessierenden Zeit zwischen 1803 und 1874 galten für jeden Kanton eine oder zwei Staatsreligionen: die reformierte, die katholische oder beide. Kirche und Staat waren eng verflochten.

Das Rechtswesen war während Jahrhunderten geprägt vom christlichen Glauben, weltliche Herrschaft legitimiert durch die christliche Lehre. «*Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe für den, der Böses tut*», heisst es im Römerbrief (Röm 13,4), der auch in den Standreden gern zitiert wird. In den Rats- und Gerichtssälen der Eidgenossenschaft mahnten Inschriften an den Wänden, Bilder mit himmlischen Gerichtsszenen oder Kachelöfen mit entsprechenden Emblemen die Obrigkeit, gerecht und weise zu herrschen und zu richten: «*Denn einst wird ein furchtbarer Richter zu Gericht sitzen und über alle Worte, Taten und Gedanken Rechen-*

¹ Das Korpus der eidgenössischen Standreden wurde während vieler Jahre von Prof. em. Dr. Urs Herzog (1942–2015) zusammengetragen und erforscht, allerdings ohne dass eine Publikation entstand. Einen Überblick über Herzogs Nachlass zu den Standreden gibt die Homepage des «Projekts Standreden» <<https://www.ds.uzh.ch/phpfi/wiki/Standreden>> (mit Digitalisaten aller von Herzog gesammelten Standreden, einem Glossar, Hinweisen zu weiteren Quellen aus dem gesamten Hinrichtungskontext, Forschungsliteratur, Bildern u.a.) [Stand: 24.06.2019]. – Im Rahmen des «Projekts Standreden» entstanden erste Arbeiten zum Thema. Vgl. Rohner/Merz 2018; Merz 2017. – Ansonsten werden Standreden nur sehr vereinzelt und wenn, dann immer im Zusammenhang mit der Rolle der Geistlichen bei der Vollstreckung von Todesurteilen erwähnt. Zu nennen sind insbesondere: Herzog 2001 [zu Clemens von Burghausen OFM Cap (1693–1732)]; Lächele 1996 [zur Gefangenenseelsorge im Pietismus]; Danker 1995 [zum Berliner Prediger Andreas Schmid (1652–1728)] und Kittsteiner 1995 [zu Ernst Gottlieb Woltersdorfs *Schächer am Kreuz* (1753 u.ö.) und Johann Jacob Mosers *Selige letzte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter* (1740 u.ö.)]. All diese Publikationen beziehen sich ausschliesslich auf Hinrichtungen im Deutschland des 17./18. Jahrhunderts.

schaft fordern», heisst es in einer lateinischen Inschrift am Basler Rathaus, das, wie viele andere Rathäuser, auch als Gerichtsgebäude diente.



Abb. 2: Richtschwert des Scharfrichters Jacob Rizer, 1747. Inschrift: «O herr nim diesen armen sündner auff in dein Reich / damit Er kann dauk Bahr [dankbar] sein vor Einen glücklichen st[r]eich». Inschrift quer an der Wurzel: «scharffrichter in egnen [Engen]». (Stuttgart: Württembergisches Landesmuseum, WLM 1960-342).

Die Todesstrafe wurde als Voraussetzung für die Rettung des Seelenheils und damit als Voraussetzung für das ewige Leben legitimiert. Die Geistlichen sollten den Missetäter, der mit der Verkündigung des Todesurteils zum «Armen Sünder» wurde, zu Reue und Busse animieren und für seinen letzten Gang als Christenmensch präparieren, der sein Urteil nicht nur willig akzeptiert, sondern dafür dankbar ist.¹

¹ Auf die Zweischneidigkeit der Aufgabe, insbesondere im Rahmen von Inquisitionsprozessen innerhalb eines theokratischen Strafmodells von der Mitte des 17. bis zum späten 18. Jahrhundert, weist Danker 1995: 86 in aller Deutlichkeit hin: «*Trost und christlicher Unterricht waren die eine, massiver Druck, um ein vollständiges Sündengeständnis vor den weltlichen Richtern zu erzwingen, die andere Seite.*» – Die (zu) starke Involvierung der Geistlichen wird aber auch in der Schweiz des 19. Jahrhunderts heftig kritisiert. So schreibt der *Schweizerische Beobachter* im Zusammenhang mit der Hinrichtung von Johann Jakob Bowald, der am 28. April 1838 in Liestal geköpft wurde: «*Es giebt nichts Verletzenderes, als einen Menschen zu sehen, den die Pfaffen, wie ein Schwarm böser Vögel, Tag und Nacht umschweben und an ihm arbeiten, um seine Seele himmelfähig (d. h. hofffähig) zu machen.*» (Schweizerischer Beobachter

Zum christlichen Rechtsverständnis gehörte, die Dualität von sterblichem Körper und unsterblicher Seele sehr genau wahrzunehmen und zu unterscheiden. Die gerechte Strafe sollte dem Malefikanten ermöglichen, für seine Missetaten Busse zu tun und dadurch seine Schuld zu tilgen, sich mit den Menschen, insbesondere der Obrigkeit, und – noch wichtiger – Gott zu versöhnen. Nicht umsonst steht auf dem Richtschwert des Scharfrichters Jacob Rizer aus dem Jahr 1747: «*O herr nim diesen armen sündler auff in dein Reich / damit Er kann dauk Bahr [dankbar] sein vor Einen glücklichen st[r]eich*».

Bereits das erste gesamtdeutsche Straf- und Strafprozessgesetzbuch, die *Carolina* von 1532, an der sich die meisten eidgenössischen Kantone – nach dem Intermezzo der Helvetik (1798–1803) – auch über das Ende der Alten Eidgenossenschaft von 1798 bis in die 1830er-Jahre orientierten,¹ legte fest, dass dem zum Tode Verurteilten unmittelbar nach der Eröffnung des Urteils ein oder zwei Geistliche zur Seite gestellt werden sollen, die ihn während der üblichen drei Tage, die ihm bis zur Vollstreckung des Urteils bleiben, betreuen. Sie sollen ihn stärken im Glauben, in der Liebe und im Vertrauen auf Gott und Christus, der die Sünden der Welt auf sich genommen hat, und der dem guten Schächer, der mit ihm gekreuzigt worden war, versprach: «*Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein.*» (Lk 23,43). Die Geistlichen sollen den zum Tod Verurteilten ermahnen, seine Sünden zu bedenken, zu bereuen und zu beichten, zu beten und das Sakrament zu empfangen. Sie sollen ihn auf seinen letzten irdischen Gang vorbereiten und ihn beim öffentlichen Zeremoniell bis zu seinem Ende auf der Richtstätte begleiten.²

(Bern), 14. April 1838: 178). Die Standrede zum Fall Johann Jakob Bowald hielt übrigens, wie 18 Jahre später bei Bernhard Matter, Emil Zschokke.

¹ In den meisten Kantonen fand der Übergang von einer Rechtsprechung nach alter Überlieferung, ohne schriftlich fixierte gesetzliche Grundlage, hin zur Schaffung eines moderneren kodifizierten Strafgesetzes in den 1830er-Jahren statt. Vgl. Suter 1997: 7; Mäder 1934: 21.

² Carolina, Art. 79 und Art. 102.



Abb. 3: Ausführung des Malefikanten, in: Bambergische Halsgerichtsordnung, Mainz 1508, Bl. D3v (Ex. München: Bayerische Staatsbibliothek, Rar. 2137).

Sowohl in katholischen als auch in reformierten Kantonen gab es im 19. Jahrhundert nicht nur einzelne Geistliche, sondern auch eigene Gesellschaften, deren Mitglieder diese Pflichten übernahmen. In Zürich war dies die Asketische Gesellschaft, eine Vereinigung von amtierenden Pfarrern und Pfarramtskandidaten, die es sich bis zur Neuorientierung der Gesellschaft 1833 zur wichtigsten Aufgabe machten, «*Missethäter am letzten Tage ihres Lebens zu reuvoller und gelassener Beschließung desselben zu bereiten.*»¹ Eigens verfasste Andachts- und Gebetsbücher sowie Sammlungen mit *Lebensgeschichten ehemals*

¹ Zit. in: Meyer 1868: 1.

gefangener Missethäter sollten sie in ihrer Bekehrungsarbeit unterstützen.¹ Dabei walteten die Geistlichen ihres Amtes in engster Zusammenarbeit mit dem weltlichen Gericht, denn der Leutpriester «erstattet dem Criminalgericht von Zeit zu Zeit einen amtlichen Bericht von dem Gemüthszustande der Unglücklichen, in welchem er das eingeholte Befinden seiner Collegen mit seinem eigenen Befinden vereinigen soll.»² Die Standrede hielt in Zürich zwischen 1804 und 1817 immer der Leutpriester und Diakon am Grossmünster, Jakob Cramer (1771–1855), der ein wichtiges Mitglied der asketischen Gesellschaft war.³

In der katholischen Zentralschweiz begleiteten noch 1861 Mitglieder der «barmherzigen Brüder» den 25-jährigen Kaspar Zurfluh zum Schafott. Die im reformierten Bern erscheinende *Eidgenössischen Zeitung*, die über den Fall berichtete, führte für ihre Leser zur Vereinigung der «barmherzigen Brüder» näher aus: «Diese Brüder sind mit einer langen schwarzen Soutane bekleidet, die ein kleiner Mantel von gelber Farbe bis zum Ellbogengelenke bedeckt. Das Haupt derselben verhüllt eine schwarze Kapuze, das Angesicht eine schwarze Larve. Die rechte Hand trägt einen die Häupter überragenden Stab, dessen Knopf einen kleinen Todtenschädel bildet. Ein großes Kreuz mit dem Bilde des Erlösers ragt über den Reihen hervor. Das Institut dieser barmherzigen Brüder hat den einzigen Zweck, die letzten Lebensstunden eines zum Tode Verurteilten mit geistlichen und leiblichen Mitteln der Barmherzigkeit für ein besseres Leben jenseits einzuweihen und den Leichnam des Gerichteten zur Erde zu bestatten. Die Mitglieder sind aus den ersten Familien der Gemeinde, darunter viele hohe Beamte.»⁴

Detaillierte Angaben über den Ablauf einer Hinrichtung gibt das Berner *Ceremoniale zur Vollziehung eines Todes-Urtheils* von 1826. Darin wird auch genau festgelegt, wann und mit welchen Aufgaben Geistliche am Hinrichtungsritual zu beteiligen sind. Sie sind von Anfang bis Ende involviert: Sobald ein Todesurteil gesprochen worden ist, muss unverzüglich der Pfarrer des Amtssitzes oder sein Stellvertreter unterrichtet werden. Dieser soll so schnell als möglich den Delinquenten aufsuchen, um ihn «*in seinem Seelenheil zu unterrichten und*

¹ Vgl. Unterhaltungen für gefangene Missethäter 1770; Cramer 1772; Cramer 1804–1817; Hess 1828. – Ähnliche Schriften erschienen auch andernorts. Vgl. z.B. Oemler 1775 (Jena), Schäfer 1813 (Bern).

² Cramer 1804: II [Vorbemerkung].

³ Cramer publizierte zwischen 1804 und 1817 unter dem stereotypen Titel *Leben und Ende des / der N.N.* zu insgesamt 14 Fällen eine eigene Schrift, in der er immer auch seine Ansprache an die Zuschauenden zitierte. Noch 1845 übernahm Cramer die Seelsorge von Heinrich Lattmann und Jakob Sennhauser (vgl. Abb. 7: Verkaufsanzeigen von Druckschriften anlässlich der Hinrichtung von Heinrich Sennhauser und Jakob Lattmann). Die Standrede hielt dann aber Diakon Fäsi, auf einer Kutsche stehend, mit der die Verurteilten zum Richtplatz gefahren worden waren, wo sie die Guillotine erwartete. Vgl. Vogel 1853: 259.

⁴ Eidgenössische Zeitung, Nr. 169, 21. Juni 1861.

*auf den Tod vorzubereiten» (§1). Der Pfarrer des Orts – oder ein anderer Geistlicher, falls der Pfarrer als ungeeignet erachtet wird oder der Delinquent eine andere Religion hat – hat auch zugegen zu sein, wenn dem Delinquenten das endgültige Urteil eröffnet wird, wenn also alle Rekursmöglichkeiten ausgeschöpft und/oder Gnadengesuche abgelehnt worden sind. Von diesem Moment an soll der Verurteilte in keinem Moment mehr allein gelassen werden. Es werden nun zwei Geistliche bestimmt, die «*dem Malefikanten den auf seine Religion gestützten geistlichen Zuspruch und Trost*» (§13) erteilen, ihn abwechselnd «*auströsten*» (§14). Sie begleiten ihn dann auch unter dem Geläut der Sterbeglocken und bewacht von Landjägern am Exekutionstag auf seinem letzten Gang (§17, 21).*



Abb. 4: *Antoine-François Desrues kurz vor seinem Gang zur Hinrichtungsstätte*, in: *Vie privée et criminelle d'Antoine-François Desrues*, Paris 1777 (Ex. Paris: Bibliothèque nationale, Arsenal, RESERVE 8-H-27330).

Sie stehen mit ihm in den Schranken vor dem Gericht (§21), wenn der Amtsweibel mit lauter Stimme noch einmal das Strafurteil verliest. Sie gehen mit ihm zur Richtstätte und auf das Blutgerüst und sind dabei, wenn der Scharfrichter das Urteil vollzieht (§28, §31). Nachdem dieser die obligate Frage «*Hhr. Oberamtmann, habe ich die Todesstrafe an dem Verbrecher N. N. vollzogen, wie das Urteil lautet und mir anbefohlen worden ist?*» gestellt hat, und ihm je nachdem, ob er den Kopf mit einem Streich vom Rumpf trennen konnte oder

nicht, entsprechend geantwortet worden ist (§32), ist es an ihnen, die Hinrichtungszeremonie zu beschliessen. Paragraph 33 bestimmt explizit: «*Hierauf hält einer der Geistlichen eine zweckmässige kurze Standrede an die Zuschauer.*» Erst dann «*fährt der Oberamtmann mit dem Amtsschreiber und den Geistlichen unter Vorritt des Amtsweibels, nach dem Amtssitz zurück*» (§34).¹



Abb. 5: Hinrichtung Peter Johansen Brenners, in: *Neu-eröffneter historischer Bilder-Saal. Achter Theil*, Nürnberg 1727: 780 (Ex. Zürich: Zentralbibliothek, Rn 192).

¹ Ceremoniale (Bern) 1826.

Die Standrede ist integraler Bestandteil des Hinrichtungszeremoniale. Sie wird von allen Anwesenden: dem Scharfrichter, Militär, Polizei (Landjägern), Richtern und weiteren Amtspersonen sowie oft mehreren tausend Zuschauern¹ gleichermassen gehört, während der Körper des eben Getöteten noch auf dem Schafott oder, wie bei Matter, im Sarg unter der Richtstätte liegt.²

Das *Berner Ceremoniale* unterscheidet zwischen dem Pfarrer, der den Verurteilten nach seiner ersten Verurteilung und während der nachfolgenden Gefangenschaft betreut und den zwei Geistlichen, die ihn vom unwiderruflichen Todesurteil an in den Tod begleiten und von denen einer auch die Standrede zu halten hat.³ In der Praxis konnten dann auch gelegentlich zwei Standreden gehalten werden.⁴

In Basel wurde explizit unterschieden zwischen den Geistlichen, die mit dem Armen Sünder zur Richtstätte gingen, und dem Standredner.⁵ In Luzern konnten es auch schon mal vier Geistliche sein, die den mit einem roten Hemd

¹ Bei der Urteilsvollstreckung an den drei Räubern Xaver Herrmann, Ferdinand Deissler und Jakob Föller, die am 4. August 1819 in Basel geköpft wurden, sollen gemäss Schätzungen des Polizeidirektors Wieland, 20'000 Zuschauer dabei gewesen sein (vgl. Thurneysen 1891: 20 Anm. 1), bei der Hinrichtung von Peter Waser, Maria Anna Waser und Maria Anna Lienherr, der letzten in St. Gallen, 10'000 (vgl. Der Erzähler, 1. Dezember 1943) und bei der Hinrichtung Jakob Müllers in Luzern 1846 rund 15'000 Zuschauer (vgl. Der freie Schweizer, Nr. 6, 1846: 26).

² Dass ein Geistlicher nach einer Exekution eine kurze Ansprache an das versammelte Volk hielt, ist aus dem 17. und 18. Jahrhundert verschiedentlich belegt. Ammerer/Adomeit 2010: 287 verweisen auf einen Fall aus Salzburg aus dem Jahr 1773, bei dem der Todeskandidat bis zur Exekution von einem Angehörigen des Salzburger Kapuzinerklosters betreut und auf den Tod vorbereitet wurde. Dieser Galgenpater hatte dann auch die Aufgabe, die Standrede zu halten. – Im Kanton Schwyz des 19. Jahrhunderts waren es ebenfalls die Kapuziner, die für die Betreuung der Verurteilten und die Standrede zuständig waren.

³ Das *Berner Ceremoniale* von 1826 listet genau auf, welche Personen bei einer Exekution mit welchen Beträgen aus dem Nachlass des Malefikanten oder bei mittellosen Personen vom Staat bezahlt werden sollten. Demnach soll der Pfarrer des Hauptorts 8 Fr. für die Unterweisung während der Haft erhalten. 6 Fr. sind budgetiert «Für die Ausrüstung dann vom Lebens-Abspruch bis zur Richtstätte, jedem der dazu berufenen und der begleitenden Geistlichen überhaupt.» (Ceremoniale 1826: 8).

⁴ So im Fall der Hinrichtung von François Fête am 2. Dezember 1835 in Courtelary, Kanton Bern, über die der *Schweizerische Beobachter* schrieb: «Die Herren Dekan Morel von Corgémont und Pfarrer Schaffter aus Bern hielten, auf eine der ernsten Handlung angemessene Weise, die üblichen Standreden». Schweizerischer Beobachter, Nr. 146, 5. Dezember 1835: 610, zit. in: Michel 1969: 143.

⁵ Im Zusammenhang mit der Hinrichtung von drei Räubern im Jahr 1819, es waren die letzten Todesurteile, die in Basel vollstreckt wurden, bestimmte der Kleine Rat, «dass die zum Tod Verurtheilten nach Vorschrift der erwähnten Ordnung durch Geistliche besucht und s. Z. zur Richtstätte begleitet werden, auch dass ein Geistlicher reformierten Glaubens die Standrede halte.» Zit. in: Thurneysen 1891: 20 Anm. 1.

bekleideten Armen Sünder begleiteten. Jeweils einer von den vieren hielt dann die Standrede.¹

Auch für Appenzell Ausserrhoden ist die Standrede als letzter Teil des Hinrichtungsrituals belegt. Das *Appenzellische Monatsblatt* publizierte 1834 «*eine vollständige Darstellung [...] wie es bei Todesstrafen hergieng*»² «*in der zuver- sichtlichen Voraussetzung, daß man, wie in allen bessern Staten, so auch in Außerrhoden allmälig die völlige Abschaffung der Todesstrafe erleben werde*».³ Die Beschreibung beginnt mit dem Geständnis des Malefikanten und endet sechs Seiten später bei der «*Standrede, die jedesmal dem Pfarrer von Trogen obliegt.*» Diese «*macht den Schluß des grausen Auftrittes.*»⁴

In einer Gesellschaft, in der Kirche und Staat so eng verflochten waren wie in der Schweiz vor 1874, bedeutete ein «frommes» Leben zu führen stets eine Unterordnung unter die bestehenden Herrschaftsverhältnisse. Den Predigern und der Predigt kommt deshalb auch eine wichtige herrschaftsstabilisierende Funktion zu. Diese ist bei Standreden besonders bedeutsam, ist doch die Todesstrafe die ultimative Strafe für Personen, für die der Gesetzgeber keinen Platz mehr innerhalb der menschlichen Gesellschaft lässt und sie deshalb tötet.

Diese Ungeheuerlichkeit, dass soeben vor aller Augen ein Mensch getötet und damit gegen das göttliche Gebot, «*Du sollst nicht töten*», verstoßen wurde, gilt es zu rechtfertigen. Die Standredner tun dies in der Regel mit dem Verweis auf den Römerbrief 13,4. Auch Zschokke bezieht sich, wenn auch implizit, auf Röm 13,4, wenn es in seiner Standrede heisst: «*Darum ist das Gebot: Du sollst nicht stehlen! Ein von Gott verordnetes, zu unser aller Heil gegeben, und wer sich dawider empört, für den trägt die Obrigkeit, wenn es Noth thut, auch das Schwerdt nicht umsonst.*»⁵

Die Erklärung, warum das Verbrechen todeswürdig ist, kann dann je nach Fall und Standredner länger oder kürzer ausfallen, komplexer oder simpler sein. Auch die Begründung, warum jemand delinquent wurde, kann variieren. Letztlich ist es aber immer die Gottlosigkeit, die der Sünde und damit dem Verbrechen Tür und Tor öffnet: «*Der Sünde Sold, ist der Tod.*» (Röm 6,23) ist ein weiteres beliebtes Bibelzitat in Standreden.

¹ So dokumentiert im Fall der Hinrichtung von Jakob Müller, in: *Der freie Schweizer*, Nr. 6, 1846: 27.

² *Appenzellisches Monatsblatt*, Nr. 10, 1834: 105f.

³ *Appenzellisches Monatsblatt*, Nr. 10, 1834: 105f.

⁴ *Appenzellisches Monatsblatt*, Nr. 10, 1834: 112.

⁵ Zschokke 1854: 6.

Standreden als Teil der Predigtliteratur

Standreden sind Predigten. Als solche gehören sie zu den sog. Kasualpredigten (von lat. *casus*, Fall), also jenen Predigten, deren Anlass überwiegend oder ausschliesslich allgemein-öffentlicher Art ist. Das kann der Antritt einer neuen Regierung, eine Hochzeit, ein Schlachtgedenken, eine Naturkatastrophe oder ein aussergewöhnlicher Todesfall wie z.B. ein Mord oder eben eine Hinrichtung sein. Dem Prediger kommt dabei die Aufgabe zu, den jeweiligen Fall zu besprechen, zu deuten und in einen grösseren sinngebenden Zusammenhang zu stellen.¹

In Predigtsammlungen, wie sie etwa der Kapuziner Prokop von Templin (1609–1680) oder der Jesuit Matthias Heimbach (1666–1747) anlegten, um den «*Pfarr=Herrn und Seel=Sorgeren*» Musterpredigten für alle möglichen Fälle zur Verfügung zu stellen, werden die Standreden unter die Leichenpredigten subsumiert.²

Anders als bei den typischen Leichenpredigten, die in der Kirche und in zeitlichem Abstand zum Tod stattfinden, fallen bei der typischen Standrede Ort und Zeitpunkt des Sterbens und der Predigt zusammen. Mit dem letzten Atemzug des Hingerichteten wird das Schafott vom Richtplatz zur Kanzel, die Zuschauer werden zu Zuhörern, die stehend das ewige Wort Gottes vernehmen. Dieses zu verkünden ist die erste und letzte Aufgabe jeder Predigt, sei sie katholisch oder reformiert. Mit seiner Rede soll der Prediger als Diener Gottes das Publikum intellektuell und emotional ansprechen, damit die göttliche Wahrheit, die er verkündet, jeden einzelnen Hörer und jede einzelne Hörerin erreicht. Die Predigtlehre (*ars praedicandi*) spricht in diesem Zusammenhang von belehren (*docere*), erfreuen (*delectare*), rühren und bewegen (*moveare, flectere*). Denn nur wenn Kopf, Sinne und Herz berührt werden, kann es gelingen, dass das Publikum die Predigt nicht bloss hört und sich mit dem «Amen» wieder anderem zuwendet, sondern dass jeder und jede Einzelne das Wort «vollendet», d.h. das Gehörte umsetzt und fortan ein gottesfürchtiges, gottgefälliges Leben führt.³

Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, braucht es einen geeigneten Inhalt und eine geeignete Form, in der dieser Inhalt dargeboten wird. Es gilt, den Fall darzustellen, die Hinrichtung zu rechtfertigen und aus dem Einzelfall Lehren abzuleiten, die das zukünftige Verhalten der Zuhörenden beeinflussen. Der St.

¹ Vgl. Herzog 1991: 18f.

² Vgl. Prokop von Templin 1670: 346–353 [Die 45. (145.) Leich-Predig: Für nachfolgenden Sonntag, nach dem man Malefiz-Persohnen justiziert und gerichtet]; Heimbach 1716: 676-679 [Die 188. Predigt: Für einen armen Sünder, welcher Verbrechens halber das Leben verlieren soll, gesagt bey einer Execution, so in Holsstein vorgienge Anno 1713].

³ Zum «Vollenden» der Predigt vgl. Herzog 1991: 338–347.

Galler Pfarrer Joseph Anton Atho, der am 13. Juni 1831 die Standrede zur Hinrichtung von Johann Baptist Kuster hielt, bringt die Aufgabe des Predigers und seines Publikums auf den Punkt: «*Geliebte Mitchristen! Laßt uns zu unser gemeinschaftlichen Belehrung und heilsamen Warnung eine kurze Betrachtung über die Hinrichtung des Uebelthäters Johann Baptist Custer anstellen, um alsdann auch selbst aus dieser Trauer-Begebenheit einige nützliche Lehrstücke nehmen zu können.*»¹

Das individuelle Leben des Malefikanten, der soeben vor aller Augen gestorben ist, soll in der Predigt zum *exemplum* gemacht werden, zum Beispiel, von dem die Zuhörenden lernen können und sollen: «*Hier soll nicht nur eine müßige Neugier an dem grauenvollen Schauspiele sich weiden; hier gilt es nicht, daß wer den blutigen Richtplatz verläßt, gleich wieder in seinem alten Leben voll Leichtsinn fortlebe, sondern das schauerliche Warnexempel wird aufgestellt, damit Jeder in seinem eigenen Gewissen erschrecke und zu Zeiten an die Rettung seiner eigenen Seele denke.*», beginnt Zschokke seine Standrede zum Fall Matter.

Damit das gelingt, um eine intellektuelle und emotionale Nähe zu schaffen, werden – wie bei jeder Leichenpredigt – Leben und Taten des Verstorbenen präsentiert, (pastoral)theologisch kontextualisiert und funktionalisiert. Dabei liegt der Fokus klar auf der christlichen Erbauung und Erziehung des Publikums.

Bei den Angaben zum Leben der Hingerichteten machen es die Standredner oft recht kurz: «*Vernachlässigung des christlichen Unterrichts, bey einer ohnehin schlechten Erziehung, Abgang der Furcht Gottes, Verachtung aller Ermahnungen, brachten sie zur Sünde – zum Laster – zum Morde – zur Richtstätte.*»², fasst der Kapuziner, der 1829 die Standrede zum Fall Elisabetha Müller hielt, den Werdegang der eben Hingerichteten zusammen. Etwas ausführlicher werden die Prediger vor allem dann, wenn es darum geht, die mangelnde oder vorbildliche Erziehungsleistung der Eltern, allfällige weitere moralisch negative oder positive Beeinflussungen im Leben der Malefikanten sowie deren letzten Tage und Stunden zu schildern. Dem letzten Teil wird besonders dann gern Aufmerksamkeit geschenkt, wenn die Sünder dank der Betreuung durch die Geistlichen vor ihrem Sterben wieder zu Gott fanden. Der Moment der Konversion wird in diesen Fällen – und das sind die meisten – zum dramaturgischen Höhepunkt der Lebensbeschreibung. In dem Moment, in dem der Sünder er- und bekennt, «*daß er von Gott abgefallen und sein ganzes Leben ein gottloses gewesen sei*», in dem Moment, in dem «*seine Seele nach Begnadigung durch Jesum Christum*» verlangt, dann, wenn «*die starre Eisrinde um sein*

¹ Artho 1831: 4.

² Hartmann 1829.

*Herz aufthaut*¹, so Zschokke über Matter, kann der Malefikant zum Vorbild für die Hörerinnen und Hörer der Standrede werden.

Die Nacherzählung der Missetaten, vor allem aber der christlichen Konversion, der Reue und Hoffnung der Malefizperson soll die Zuhörenden dazu bringen, auf ihre eigenen Fehler und Schwächen aufmerksam zu werden und eine eigene Konversion zu vollziehen. Matter selbst, so Zschokke, habe darum gebeten, «daß man allen Leuten sein Beispiel als eine Warnung vorhalten möchte.»²

Die notwendigen Informationen über das Leben der Hinzurichtenden konnten die Geistlichen auf unterschiedliche Weise bekommen. Sie hatten Zugang zu den Lebensläufen, welche die weltliche Gerichtsbarkeit im Rahmen des Strafprozesses zu erheben hatte. Sie sprachen aber auch mit den Verurteilten selbst über deren Leben, wenn sie diese in ihrer Haft besuchten und befragten, um sie durch Selbstreflexion zu Reue und Busse zu bringen.³ Übernahmen sie diese Betreuung nicht selbst, wurden sie von den zuständigen Gefangenenseelsorgern unterrichtet. Die juristisch und (pastoral)theologisch als bedeutsam definierten Eckpunkte der Malefikantenviten, die sog. Fakten,⁴ waren also hinlänglich bekannt und damit gegeben.

Nun wissen aber die Prediger, geschult an der antiken Rhetorik, dass eine rein sachliche, argumentativ-belehrende Darstellung von Ereignissen, und seien sie noch so aussergewöhnlich oder schrecklich, kaum jemanden dazu bringt, sein eigenes Leben zu überdenken und/oder zu ändern. Um wirklich zu beeindrucken und zu bewegen, muss eine Predigt auch emotional wirken. Dies erreichen die Standredner zum einen durch eine oft sehr drastische Schilderung

¹ Zschokke 1854: 7.

² Zschokke 1854: 7.

³ Die entsprechenden Publikationen, wie sie etwa die Asketische Gesellschaft in Zürich (vgl. Anm. 13), Schärer (1813) in Bern oder Oemler (1775) für die Gefangenenseelsorge zur Verwendung empfohlen, bieten zu jeder erdenklichen Tat und Verfassung der Gefangenen Gebete, Andachten, Bibelstellen, aber auch Fragen und Gesprächsthemen, die als geeignet erachtet wurden, «die Herzen dieser Menschenklasse» (Schärer 1813: VII) zu erreichen. Dabei gehört zur «Bearbeitung des Delinquenten» (Oemler) die Frage nach dem Lebenslauf wesentlich dazu (Vgl. Oemler 1775, §43: 205–208). Nicht wenig von dem, was für die Bearbeitung der Malefizperson erarbeitet wurde, konnte auch für die Standrede benutzt werden, die zwar nicht die Konversion eines in Kürze Hinzurichtenden, aber doch die moralische Erbauung und Besserung der Zuhörenden, die ja letztlich auch alle dem Tod geweiht sind, im Sinn hat.

⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Frageraster, die bei den weltlichen Verhören und geistlichen Gesprächen benutzt wurden, die Antworten vorstrukturieren und steuern. Diese an sich schon starke Prägung dessen, was von einem gelebten Leben wiedergegeben wird, wird durch den Prozess der Verschriftlichung nochmals verstärkt. Die Formulierungen von Lebensbeschreibungen sind mitgeprägt durch gedankliche Konstrukte und literarische Stereotype. So ist die Gliederung des Lebenslaufs in Phasen (Abweichen vom guten Weg – sündhaftes Leben – Erweckung zum guten Menschen) auch aus Heiligenlegenden oder pietistischen Bekenntnisbüchern bekannt. Vgl. dazu auch den Abschnitt *Standreden als literarische Texte und historische Quellen*.

der letzten Tage der Malefizperson, einer allfälligen Konversion (oder des Verharrens in der Gottferne), des Gangs auf das Schafott und der Hinrichtung, zum andern durch verschiedene rhetorische Mittel. Die häufigsten sind: direkte Ansprachen an das Publikum, Ausrufe, Wiederholungen, Metaphern und Vergleiche (besonders beliebt sind Dunkelheit-/Licht- und Spiegelmetaphern), Zitate von Bibelstellen sowie Bezugnahmen auf Ereignisse aus der Lebenswelt des Publikums, wobei gern auf frühere Hinrichtung an derselben Stelle verwiesen wird.

Dabei gilt es, die äusserst schwierige Aufgabe zu bewältigen, für alle, die um die Richtstätte versammelt sind, den richtigen Ton zu treffen und das richtige Mass zu finden zwischen Nähe und Distanz, Erschütterung und Trost, Entsetzen und Mitleid. Und es gilt der schwierigen Situation gerecht zu werden, eine Predigt unter freiem Himmel vor hunderten von Leuten zu halten, die soeben die letzten Minuten und den gewaltsamen Tod eines Menschen miterlebt haben.

Für den Jenaer Pfarrer Christian Wilhelm Oemler (1728–1802) ist das nicht zu bewältigen und so rät er in seiner Wegleitung für angehende Geistliche dezipiert davon ab, überhaupt Standreden zu halten: «*Man stelle sich so wohl die Menge der Zuschauer, als wie die verschiedene Denkungsart derselben vor, so wird der Prediger durch eine solche Rede wenig, oder gar nichts ausrichten. Denn das Geräusche wird alle Andacht und Aufmerksamkeit verhindern.*»¹ Und Oemler sieht noch ein weiteres Problem: «*Oft thut der Prediger nichts mehr, als daß er entweder eine Lobrede auf sich selbst hält und seine Geschicklichkeit dem Volke anpreiset, um den Beyfall des Pöbels einzuernden; oder er rühmet die Bekehrung des Hingerichteten und preiset seine Seligkeit.*»² Letzteres birgt die Gefahr, dass der Hingerichtete plötzlich nicht mehr als Verbrecher, sondern vielmehr als Märtyrer gesehen werden kann.³ Darum rät Oemler den angehenden Geistlichen für den Fall, dass sie doch eine Standrede halten wollen oder müssen: «*so fassen sie selbige so ab, daß die Umstehenden einen rechten Abscheu vor die Sünde und ein rechtes Entsetzen bey sich spühren.*»⁴

¹ Oemler 1775, §104: 611.

² Oemler 1775, §104: 611.

³ Oemler warnt in diesem Zusammenhang explizit vor den gedruckten «*Zetteln*», welche die letzten Stunden des Hingerichteten wiedergeben sollen, in Wahrheit aber «*zum Theil erdachte, zum Theil übertriebene Berichte*» (Oemler 1775, §104: 611f.) seien. Diese würden viel Schaden anrichten, denn: «*Der rohe sichere Haufe betrachtet sie [d.h. die Hingerichteten] als halbe Märtyrer und wünschet sich ein so seliges Ende, wie sie gehabt haben sollen.*» (Oemler 1775, §104: 612). Oemler dürfte neben Flugblättern auch Sammlungen von Erweckungs- und Bekehrungsgeschichten wie Johann Jacob Mosers *Selige letzte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter* (1742 u.ö.) und Ernst Gottlieb Woltersdorfs *Der Schächer am Kreuz* (1753 u.ö.) im Blick gehabt haben. Zum *Schächer* und den *Letzen Stunden* vgl. Kittsteiner 1995.

⁴ Oemler 1775: 612.

In den zeitgenössischen Zeitungen, die regelmässig über die Hinrichtung berichten, werden gelungene Standreden dann auch als «*ergreifend*», «*rührend*» oder «*seelendurchdringend*» bezeichnet.¹ Wenn es der Prediger besonders gut gemacht hat, dann heisst es, dass das Volk ruhig nach Hause ging,² statt in den Wirtshäusern und auf den Strassen über das Gesehene und Gehörte zu diskutieren oder sich gar darüber zu empören.

Gedruckte Standreden

Nicht jede Standrede, die gehalten wurde, wurde auch gedruckt, nicht jede, die publiziert wurde, muss bis heute überliefert worden sein. Eine gewisse Unsicherheit darüber, ob Standreden gedruckt wurden oder nicht, gab es bereits bei den Zeitgenossen. So heisst es im *Appenzeller Monatsblatt* anlässlich der Exekution des 21-jährigen Johannes Fischbacher am 26. Juni 1834 in Trogen: «*Die Standrede bei Fischbacher's Hinrichtung wurde seither gedruckt, was wahrscheinlich noch mit keiner in Trogen gehaltenen geschehen ist; häufiger geschieht es an andern Orten, wo das Todesurtheil der Vollziehung mehrere Tage vorangeht.*»³ In Appenzell Ausserrhoden wurden die endgültigen Todesurteile gewöhnlich am Mittwochnachmittag gefällt, die Hinrichtung fand dann innerhalb von 24 Stunden statt.⁴ Tatsächlich ist die Standrede des Togener Pfarrers Johann Jakob Frei (1789–1852) die erste aus Appenzell Ausserrhoden, von der ein Druck bekannt ist. Andere Standreden, wie die sehr kurzen Ansprachen des Zürcher Grossmünsterpfarrers Jakob Cramer, erschienen nicht als Einzeldrucke, sondern wurden im Rahmen anderer Publikationen zitiert. Die Ansprachen Cramers sind allesamt in dessen *Beiträge[n] zur näheren Kenntniß des Menschen in Lebensbeschreibungen hingerichteter Misstheten* und zum Teil auch in Zeitungsberichten zu den entsprechenden Hinrichtungsfällen abgedruckt.⁵ Gelegentlich findet man aber auch nur einen Hinweis auf eine Standrede, die offenbar gehalten, aber nicht gedruckt wurde, wie im Fall der Hinrichtungen von Heinrich Sennhauser und Johannes Lattmann am 15. Juli

¹ Vgl. bspw. Eidgenössische Zeitung, 15. Juli 1845 (Standrede Faesi zum Fall Lattmann/Sennhauser: «*ergreifend*»); Wochenblatt für die vier löblichen Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug, 5. April 1817 (Standrede Müller zum Fall Schaller: «*rührend*»; Zürcherische Freitagszeitung 2. November 1804 (Standrede Cramer zum Fall Hausheer: «*seelendurchdringend*»)).

² Vgl. bspw. Eidgenössische Zeitung, Nr. 189, 11. Juli 1861 (Standrede Wenger zum Fall Wißler/Wißler/Krähenbühl/Stucki: «*Die Volksmenge entfernte sich still und ernst*»).

³ Appenzellisches Monatsblatt, Nr. 10, 1834: 112 Anm. 1.

⁴ Vgl. Appenzellisches Monatsblatt, Nr. 10, 1834: 109.

⁵ Vgl. z.B. Zürcherische Freitagszeitung, Nr. 11, 11. März 1808 [Standrede Cramer zum Fall Lier].

1845 in Zürich.¹ Aus dem späten 18. Jahrhundert ist ein Fall bekannt, in dem eine Standrede handschriftlich aufgezeichnet, dann aber offenbar weder gehalten noch gedruckt wurde.²

Eine explizite Pflicht zum Druck gab es wohl nirgends und auch wenn das Halten der Standreden vielfach vorgeschrieben und allgemein üblich war, ist nicht auszuschliessen, dass es Exekutionen gab, bei denen, aus welchen Gründen auch immer, keine Standrede gehalten wurde. Es ist ausserdem möglich, dass einzelne Standreden überliefert sind, diese aber noch nicht als Standreden identifiziert wurden. Zur Mehrheit der Hinrichtungen, die im 19. Jahrhundert in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz vollzogen wurden, sind jedoch Texte überliefert, welche in schriftlich gedruckter und fixierter Form die Predigt wiedergeben, die nach der erfolgten Exekution auf dem Schafott gehalten wurde, und die als selbständige Drucke publiziert wurden: die Standreden im engeren Sinn. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese schriftlichen Formen der Standreden niemals eins zu eins dem entsprechen, was dem Publikum auf dem Richtplatz zu Ohren kam. Nur allein schon deshalb nicht, weil der zeitlich verzögerte Lektüreprozess ein fundamental anderer ist als das Erleben vor Ort. So bitten die Herausgeber des Drucks der Standrede zum Fall Kreszentia Giger, die am 18. Januar 1836 in St. Gallen getötet wurde, in einer Vorbemerkung zur eigentlichen Predigt explizit: «*Die Herausgeber bitten den Leser, sich den Augenblick der Rede mit allen seinen herzerschütternden Umständen vergegenwärtigen zu wollen, damit auch beim Lesen die großen Wahrheiten bleibenden heilsamen Eindruck machen.*»³

Aber nicht nur die Rezeption, auch die Abfassung eines schriftlichen Textes ist etwas anderes als der Vortrag einer mündlichen Rede. Im Fall der Standrede zur Hinrichtung von Kreszentia Giger stammt die schriftliche Fassung nicht einmal vom Standredner selbst. In der Vorbemerkung erklären die Herausgeber: «*Da der hochwürdige Redner, Hr. Pfarrer Joh. Nepomuk Zürcher, gewesener würdigster Vikar des Bistums St. Gallen, aus wichtigen Gründen sich nicht entschliessen wollte, seine Standrede dem Druck zu übergeben, ist es gelungen später aus sorgfältigen Notizen das Ganze so zusammenzustellen, daß es von den Zuhörern der Hauptsache, größtenteils sogar den Worten nach als getreu befunden werden.*»⁴ Wie sich herausstellte, hatte Pfarrer Zürcher gute Gründe, die Standrede nicht zu drucken. Im *Wahrheitsfreund* vom 18. März 1836 war nämlich zu lesen: «*St. Gallen. Der Waldstätter-Bote berichtet, daß die Standre-*

¹ Vgl. Vogel 1853: 259: «*Nach vollendeter Hinrichtung hielt Herr Diakon Fäsi, auf einer der Kutschens stehend [mit denen Sennhauser und Lattmann in Begleitung je eines Geistlichen an die Richtstätte gefahren worden waren], eine Standrede, worauf sich die Volksmasse verließ.*»

² Vgl. Stäheli 1772. Freundlicher Hinweis von Rudolf Gamper (Winterthur).

³ Zürcher 1836: 2 [Vorbemerkung].

⁴ Zürcher 1836: 2 [Vorbemerkung].

de, welche unser Unterpfarrer Nepomuk Zürcher, weiland Bisthumsverweser, den 18. Jänner bei Hinrichtung der Kreszenzia Giger von Benken hielt und welche so viel Aufhebens gemacht hat, ein getreuer Nachdruck einer schon vor 45 Jahren gedruckten Standrede sei, welche der hochgefeierte Joh. Michael Sailer im Jahre 1790 den 14. Mai auf der Richtstätte bei Dillingen gehalten hat. – Diese allerdings treffliche Rede soll von Wort zu Wort, von Punkt zu Punkt (wenige Sätze ausgenommen) von Hrn. Zürcher auswendig gelernt und sodann von seinen Freunden nachgedruckt worden sein.»¹

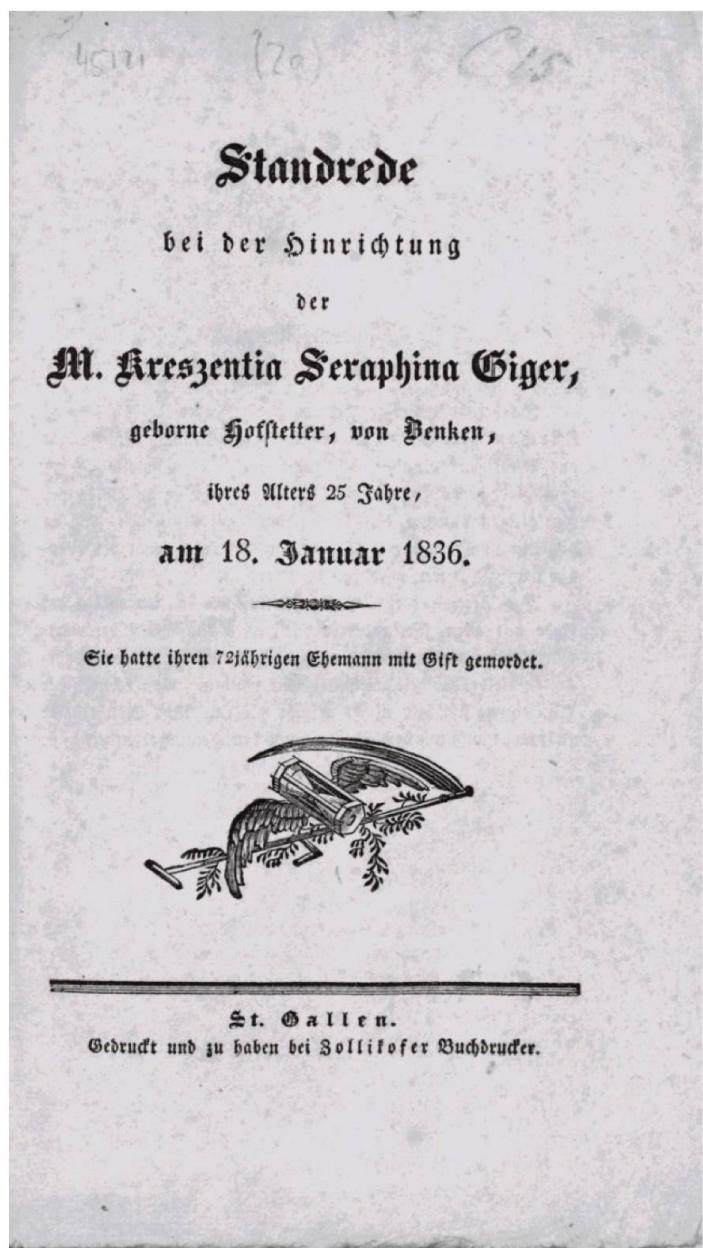


Abb. 6: Titelblatt zur Standrede von Johann Nepomuk Züricher anlässlich der Hinrichtung von Kreszentia Seraphina Giger, St. Gallen 1836 (Ex. St. Gallen: Staatsarchiv, Misc. N 24:2a).

¹ Der Wahrheitsfreund, 18. März 1836.

Nichtsdestotrotz gibt es zur Mehrheit der Hinrichtungsfälle eine vom Standredner selbst verfasste, als eigenständiger Druck erschienene Standrede. Wie im Fall Zschokke/Matter kann der Standrede auch noch das Urteil und die Lebensgeschichte oder ein Verzeichnis der Verbrechen beigedruckt sein.

Auslande; man würde freundliche Behandlung einem größern Gehalt vorziehen. Nähre Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen die Expedition dieses Blattes.

[1] In einer Apotheke der östlichen Schweiz kann ein Apotheker-Gehilfe jetzt oder auf kommende Michaelis unter günstigen Bedingungen Anstellung finden. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes auf frankirte Anfragen.

[2] Joseph Schärer, Krämer von Ballwil, Kanton Luzern, wird ersucht, seinen Aufenthaltsort zu Handen der Seinigen in Nr. 31 in Bülach anzuzeigen.

[1] Im Verlage des Allg. Anzeigers vom Zürichsee in Wädenswil und Stäfa erscheint und ist daselbst, so wie im Berichtshause in Zürich à 5 ff. zu haben:

Das Todesurtheil
des
h. Obergerichtes des Kantons Zürich
über die
Räuber
Sennhauser und Lattmann.
Nebst dem faktischen Theile des kriminalgerichtlichen Urtheiles und einer aus den Akten geschöpften, ausführlichen und getreuen Darstellung des geschicklichen Thatbestandes, der Ergebnisse

der Prozedur, der Lebensbeschreibung der beiden Mörder und deren Hinrichtung.
32 Seiten in großem Format.

[2] **Kurze Lebensbeschreibung und Todesurtheil**
der beiden Mörder
Heinrich Sennhauser und Jakob Lattmann.
Mit getreuer Abbildung der dahier verfertigten Guillotine

ist à Ein Bogen zu haben bei Antiquar Däniker unter der Meiste in Zürich und Dienstag Morgens bei Hrn. Häuser, Buchbinder in Wädenswil.

Bei Orell, Füssli und Comp. in Zürich ist erschienen und à 1 Bogen zu haben:

Die Besuche in dem Gefängniß bei dem Raubmörder Heinrich Sennhauser von Schönenberg
von

J. J. Cramer, Archidiakon.

(Herausgegeben zum Besten der armen hinterlassenen 5 minderjährigen Kinder Sennhausers.)

→ Wiederverkäufer wollen mit Förderung ihre Bestellungen an uns bringen lassen.

Abb. 7: Verkaufsanzeigen von Druckschriften anlässlich der Hinrichtung von Heinrich Sennhauser und Jakob Lattmann, in: Neue Zürcher Zeitung, 15. Juli 1845.

Vertrieben wurden die schmalen Hefte,¹ die gelegentlich auch schon vor der Hinrichtung gedruckt wurden, noch auf dem Richtplatz,² in den Druckereien,³ in Ladenlokalen oder durch Kolportoure.⁴

¹ Die typische Standrede umfasst 8 oder 16 Seiten und hat Quartformat, ist also auf einem oder zwei Bogen gedruckt.

² Vgl. Ammerer/Adomeit 2010: 271.

³ Vgl. Abb. 6, Titelblatt zum Fall Giger: «Gedruckt und zu haben bei Zollikofer Buchdrucker».

⁴ Vgl. Halder 1947: 203. – Den Verkauf durch Kolportoure legt auch eine Annonce in der *Eidgenössischen Zeitung*, Nr. 189, vom 9. Juli 1856 nahe, in der nicht nur der Preis einer einzelnen Standrede erwähnt, sondern auch ein Mengenrabatt angepriesen wird: «Bei David Bürkli ist

Hin und wieder werden auf den Titelblättern Preise vermerkt. Drucker, Druckort und -jahr sind fast immer genannt, ebenso der Name der Malefizperson und des Standredners. Häufig erwähnt werden die Herkunft/der Bürgerort, das Delikt und das Alter der/des Hingerichteten, Ort und Datum der Hinrichtung sowie der Stand des Predigers. Manchmal findet sich eine Angabe, wem der Erlös des Verkaufs zu Gute kommen soll. Das können die hinterbliebenen Kinder des Opfers sein, denen ohne Ernährer die Armut droht,¹ es können aber auch die hinterbliebenen Kinder des Hingerichteten sein, denen nun der Vater fehlt, oder soziale Institutionen.² Dass Standrednen auch kostenlos verteilt wurden, lässt eine Notiz im *Freien Schweizer* vermuten, in der es im Zusammenhang mit dem Bericht über die Exekution Jakob Müllers am 31. Januar 1846 in Luzern heisst: «*Der Stadtpfarrer hielt nach der Hinrichtung die Predigt, die gleich abgedruckt und ausgetheilt wurde.*»³ Meist wird der Verkaufsertrag, wie bei jedem anderen Druckwerk, dem oder den Produzenten gehört haben, also dem Drucker und/oder Verleger, allenfalls anteilmässig noch dem Autor bzw. der entsprechenden kirchlichen Institution.

Standreden als literarische Texte und historische Quellen

Standreden sind aber nicht nur Instrumente der weltlichen und kirchlichen Herrschaft und Disziplinierung, sondern auch literarische Texte.⁴ Als literarische Texte verstanden gehören die Standreden in den grösseren Komplex von Lesestoffen, welche die Schicksale von Kapitalverbrechern und ihrer Bestrafung thematisieren. Dazu zählen insbesondere illustrierte Flugblätter und Flugschriften, die sog. Armesünderblätter,⁵ kleine Lesehefte, Lieddrucke (Bänkelsang) und Kolportageromane. Als Teil des Hinrichtungszeremoniale stehen die Standreden aber auch in enger Beziehung zu amtlichen Schriften wie den *Ur-*

erschienen und für 25 Rp. (je 10 Exemplare zu Fr. 1. 80 Rp.) zu haben: *Standrede bei der Hinrichtung von Bosshard und Reinberger*». Die beiden waren am 2. Juli 1856 in Zürich guillotiniert worden.

¹ Vgl. z.B. Abegg/Bähler 1846: «*Der Reinertrag soll zu besserer Erziehung der Kinder des Ermordeten Märki und derjenigen des Mörders Bannwart verwendet werden.*»

² Vgl. z.B. Rickenbach 1846: «*Zum Besten der Armen in Druck gegeben.*»

³ Der freie Schweizer, Nr. 6, 6. Februar 1846. Wer in diesem Fall die Druckkosten trug, ist nicht bekannt.

⁴ Zum Thema Predigt und Literatur/Literatur und Predigt sowie dem «*Sitz im Leben*» vgl. Herzog 1991: 13–87, insbesondere: 86f. [zum 19. Jahrhundert]. Verschiedene Standredner, wie z.B. Emil Zschokke, sind zu ihrer Zeit auch bekannte Literaten.

⁵ Zu den Armesünderblättern vgl. Bollen 2013; Ammerer/Adomeit 2010.

gichten [Geständnisse] und *Urtheilen*, in denen ein kurzer Lebenslauf, die Taten und Vorstrafen der Delinquenten, das Schuldgeständnis und das Gerichtsurteil abgedruckt wurden.¹ Sind diese letzteren Texte im weitesten Sinn dem Verwaltungsschrifttum zugehörig, und als solche von ihrem Anspruch her der Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet, sind die ersten Teil der fiktionalen Literatur.

Die Lebensbeschreibungen der Malefikanten in der Standrede folgen oft typischen Mustern und die Darstellungen ihres Sterbens sind künstlerisch gestaltet. Literarisch orientieren sie sich an der Dramaturgie der Heiligenlegende und den Publikationen, die weniger der Erbauung und Belehrung, als vielmehr der Unterhaltung, der Befriedigung von Neugier und Sensationslust dienen.²

Die Perspektive, in der Leben und Taten des Protagonisten in den Standreden erzählt werden, ist eine Aussenperspektive. Es gibt keine Innenschau in die Gedanken und Gefühle des Malefikanten. Alles was über ihn bekannt gemacht wird, wird aus der Sicht des Standredners wiedergegeben, der die Dinge nicht nur in der von ihm bestimmten Auswahl, Anordnung und in seinen Worten erzählt, sondern sich auch permanent mit Lehren, Ermahnungen und Warnungen vernehmen lässt. Dadurch wird der Rezipient in seiner Beurteilung des Falls massiv beeinflusst. Das Urteil ist gemacht.

Autoren wie Johann Wolfgang Goethe oder Georg Büchner wählten für ihre literarischen Auseinandersetzungen mit zeitgenössischen Rechtsfällen die literarische Form des Dramas, in dem es keine vermittelnde Instanz wie den predigenden Geistlichen gibt, sondern sich die Handlung und Rede(n) der Figuren direkt vor den Augen und Ohren des Publikums, quasi in Echtzeit, entfaltet. Das Miterleben von Gretchens Qualen im *Faust* (1808) oder Woyzecks Nöten in Büchners Stück (Fragment, 1837) eröffnet durch die andere Darstellungsweise auch eine andere Beurteilung des Falls der Kindsmörderin und des Mörders, der seine Geliebte aus Eifersucht ersticht. Die künstlerische Gestaltung tut das ihre, um das Individuum in diesen Fällen als Opfer der Umstände zu zeigen, Verständnis für die Tat zu wecken statt moralische (Vor)verurteilung.

Doch den Standrednern geht es weder um Einblicke in die individuelle Motivation, die jemanden dazu gebracht haben könnte, die Grenzen «einer engen bürgerlichen Sphäre und [...] schmalen Umzäunung der Gesetze»³ zu über-

¹ Vgl. Abb. 7: Verkaufsanzeigen von Druckschriften anlässlich der Hinrichtung von Heinrich Sennhauser und Jakob Lattmann. – Zu den verschiedenen Druckerzeugnissen, die Hinrichtungen thematisieren, und ihren verschiedenen Bezeichnungen vgl. Ammerer/Adomeit 2010: 271f. Die Standreden fehlen auch hier.

² Solche Schriften sind auch zu Fällen bekannt, zu denen eine Standrede gedruckt wurde. Vgl. z.B. zum Fall Matter: *Leben und Thaten* 1854 und *Lebensbeschreibung* 1854; zum Fall Giger: *Lied zur schrecklichen Geschichte* 1836.

³ Schiller 2014 [erstmals 1786]: 9.

schreiten, noch um «*die republikanische Freyheit des lesenden Publikums, dem es zukömmt, selbst zu Gericht zu sitzen*»,¹ wie Friedrich Schiller, der sich wie kaum ein deutschsprachiger Schriftsteller des 18. Jahrhunderts mit der Kriminalität beschäftigte, sie forderte.²

Ob die Standreden immer im Sinne der Zweckbestimmung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gelesen wurden, steht auf einem anderen Blatt. Lektüre ist letztlich immer auch ein individueller Prozess. Zur individuellen Rezeption von Texten lässt sich anders als zu ihrer Zweckbestimmung kaum etwas sagen.

Im Bewusstsein um ihre spezifischen Produktions- und Rezeptionsbedingungen sind die Standreden aber durchaus eine aufschlussreiche Quelle für mentalitäts- und sozialgeschichtliche Fragen, z.B. nach obrigkeitlichen Legitimationsstrategien der Todesstrafe, nach der Beurteilung von Delinquenz und Deviation, dem Umgang mit Armut und Not, der Ordnung von Herrschaft und Macht, der Aufgabe von Bildung und Erziehung oder nach der Wahrnehmung von Körperlichkeit.

Standreden können ausserdem dazu beitragen, einzelne Hinrichtungsfälle breiter einzuordnen und das Wissen um einzelne Prediger zu erweitern. Nicht selten waren oder wurden die Standredner einflussreiche Persönlichkeiten wie Emil Zschokke (1808–1889), Johann Jakob Frei (1789–1852), Anastasius Hartmann OFM Cap (1803–1866) oder Hermann Walter Bion (1830–1909). Und schliesslich können Standreden interessante Beiträge zu Orts- und Kantonsgeschichten leisten.

Schluss

Die über hundert überlieferten Standreden aus den deutschsprachigen Kantonen der Eidgenossenschaft zeigen eine Facette der schweizerischen Justiz, Politik und Kirche, die nur wenig mit dem Bild einer aufgeklärten, demokratischen Schweiz gemeinsam hat, das so gerne vom 19. Jahrhundert gezeichnet wird. Sie zeigen, dass die Schweiz nicht im Jahr 1798 oder spätestens 1848 «modern» wurde und war.

Weltliche Obrigkeit und Geistlichkeit waren noch lange eng verbunden, die Prediger, katholische wie reformierte, legitimierten öffentlich den Vollzug von

¹ Schiller 2014 [erstmals 1786]: 10.

² Zur literarischen Darstellung von Verbrechen in der deutschsprachigen Erzählliteratur von der Spätaufklärung bis zum Ende des 20. Jahrhunderts vgl. Kittstein 2016 (mit 15 Einzelanalysen), darin zu Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*: 17–34; zu Schillers *Die Schaubühne als moralische Anstalt* vgl. Dainat 2009: 358–366.

Todesstrafen im Rahmen einer als göttlich definierten Ordnung.¹ In ihren Reden stabilisierten sie bestehende Machtstrukturen und leiteten «das Volk» an zu gottgefälligem Leben. Sie vermittelten zwischen dem blutigen Geschehen auf dem Schafott und dem Publikum, warnten, erbauten und versöhnten unter religiös-christlicher Perspektive. Standreden, und damit die Hinrichtungsrituale, schliessen fast obligatorisch mit dem gemeinsamen Gebet.

Ihr Ende fanden die Standreden, noch bevor die Todesstrafe 1874 auf Bundesebene aufgehoben wurde, als die Hinrichtungen in immer mehr Kantonen abgeschafft oder hinter unzugängliche Gefängnismauern verlegt wurden und nur noch sehr wenige, ausgewählte Personen Zeugen der Tötungen im Namen des Gesetzes waren.

Die letzte Standrede erschien im Juli 1867 in Luzern. Es ist die verschriftliche Fassung der Predigt, die der Luzerner Stadtpfarrer Niklaus Schürch nach der öffentlichen Enthauptung von Niklaus Emmenegger am 6. Juli 1867 auf der Richtstätte von Luzern gehalten hatte. Sie beginnt in bekannter Manier mit den Worten: «*Geliebte im Herrn! So eben ist vor unsren Augen das Todesurtheil an einem Missethäter vollzogen worden. Nach göttlichem und menschlichem Gesetz mußte eine Frevelthat gesühnt, eine Mordthat bestraft werden.*»²

Zwar kümmerten sich Gefängnisgeistliche auch nach der Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz ab 1879 bis zur ihrer erneuten Abschaffung im Jahr 1942 um die zum Tode Verurteilten, doch die Standreden mit ihrer Publikumsorientierung hatten nun, wo Hinrichtungen nur noch in geschlossenen Räumen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, ihren funktionalen Ort verloren.*

¹ Zschokke 1854: 6 spricht, um die Todesstrafe für Matter zu rechtfertigen, von den «*heiligen Banden der Ordnung in Staat und Familie*», die nicht mehr bestehen könnten, wenn «*das Eigentum der Menschen straflos gefährdet werden dürfte*».

² Schürch 1867: 3.

* Ich danke Paul Michel (Zürich) für seine Begleitung auf dem Weg zu den Standreden.

Primärliteratur

- Abbeg, Hans Rudolf/Bähler, Rudolf Albrecht: Rede beim Lebensabspruch und Standrede bei der Hinrichtung des Raubmörders Christian Bannwart von Rüegsau, gehalten in und bei Laupen am 22. und 23. September 1846, Bern 1846.
- Artho, Joseph Anton: Erbauungs-Rede auf der Richtstätte zu St. Gallen, nach der Enthauptung des Uebelthäters Johann Baptist Custer von Eschenbach, gehalten den 13. Juni 1831 von Joseph Anton Artho, dem dritten Pfarrer in St. Gallen, St. Gallen 1831.
- [Carolina] Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder (RUB 18064), Stuttgart 2014.
- Ceremoniale zur Vollziehung eines Todes-Urtheils, Bern 1826 [= Berner Ceremoniale].
- Cramer, Hans Rudolf: Lebensgeschichten ehmals gefangener Missethäter. Als ein Anhang zu den Unterhaltungen für Missethäter, Zürich 1772.
- Cramer, Jakob: Leben und Ende Hans Ulrich Hochstrassers von Meilen (Beiträge zur näheren Kenntniss des Menschen in Lebensbeschreibungen hingerichteter Missethäter 1), Zürich 1804.
- Cramer, Johann Jakob: Beiträge zur näheren Kenntniss des Menschen in Lebensbeschreibungen hingerichteter Missethäter, Zürich 1804–1817.
- Hartmann, Anastasius OFM Cap: Nach der Hinrichtung der Elisabetha Müller von Ebikon. Ein Wort der Erbauung, gesprochen auf der Richtstätte außer der Stadt Luzern den 18. Heumonat 1829, Luzern 1829.
- Heimbach, Matthias SJ: Neue Schaw-Bühne des Tods. Warauff Herren und Knechte, Männer und Weiber, Geist- und Weltliche erscheinen. Das ist: Leich und Lehr-Predigten, Köln 1716.
- Hess, Heinrich: Betrachtungen und Gebethe für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten. Samt einem Anhange für Zuchthausgefangene. Ein Handbuch für Strafanstalten, dritte Auflage, besorgt von Pfarrer Heinrich Hess, hrsg. von der Asketischen Gesellschaft Zürich, Zürich 1828.
- Leben und Thaten des berüchtigten Gauners Bernhard Matter von Muhen, Kantons Aargau. Eine getreue aus den Akten geschöpfte Darstellung seines die öffentliche Sicherheit höchst gefährdenden Treibens, nebst dem hohen obergerichtlichen Todesurtheil, Aarau 1854.
- Lebensbeschreibung des berüchtigten Gauners Bernhart Matter von Muhen, Kantons Aargau. Mit seinem Bildnis, Aarau 1854.
- Lied zur schrecklichen Geschichte der wegen Giftmord zum Tode verurtheilten Crescentia Giger, geb. Hofstetter, von Benken, St. Gallen 1836.
- Oemler, Christian Wilhelm: Der Prediger bey Delinquenten und Missethätern oder: Regeln und Muster für angehende Geistliche zu einer geseegneten Führung ihres Amtes, Jena 1775.
- Prokop von Templin OFM Cap: Funerale. Das ist: Hundert und Funffzig Todten- oder Leich-Predigten, Salzburg 1670.

- Rickenbach, Melchior: Anrede, gehalten auf der öffentlichen Richtstätte zu Luzern nach der Hinrichtung des Mörders Jakob Müller vom Rain, den 31. Jänner 1846, Luzern 1846.
- Schärer, Albrecht: Der Prediger bey Missethären oder Anweisung zu einer zweckmässig religiösen Behandlung grosser Verbrecher und ihre Vorbereitung zum Tode, Bern 1813.
- Schiller, Friedrich: Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte. Studienausgabe, hrsg. von Alexander Košenina, Stuttgart 2014 [erstmals 1768].
- Schürch, Niklaus: Anrede bei der Hinrichtung des Niklaus Emmenegger von Flühli, den 6. Juli 1867, gehalten von Niklaus Schürch, Stadtpfarrer, Luzern 1867.
- Stäheli, Heinrich: Stand-Rede, die bey der hinrichtung Fridli Urechs 19. Nov. 1772 hätte gehalten werden sollen, Handschrift 1772 [Ms. Zofingen: Stadtbibliothek, StBZ Pb 5/10:18].
- Unterhaltungen für gefangene Missethäter, Zürich 1770.
- Vogel, Friedrich: Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850, Zürich 1853.
- Zschokke, Emil: Letzte Stunden Bernhard Matters, mit der auf der Richtstätte bei Lenzburg von Herrn E. Zschokke gehaltenen Standrede, Aarau 1854.
- Zürcher, Johann Nepomuk: Standrede bei der Hinrichtung der M. Kreszentia Seraphina Giger, geborne Hofstetter, von Benken, ihres Alters 25 Jahre, am 18. Januar 1836, St. Gallen 1836.

Zeitungen und Zeitschriften aus dem 19. Jahrhundert

- Appenzelisches Monatsblatt
- Eidgenössische Zeitung
- Erzähler
- Freier Schweizer
- Neue Zürcher Zeitung
- Schweizerischer Beobachter
- Wahrheitsfreund
- Wochenblatt für die vier löblichen Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug
- Zürcherische Freitagszeitung

Forschungsliteratur

- Ammerer, Gerhard/Adomeit, Friedrich: Armesünderblätter, in: Karl Härtter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel, Eva: Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt a. M. 2010, S. 271–308.

- Bollen, Magelone: *Urtheil und ein schönes Lied*. Das Armesünderblatt (1750-1820) in der Sammlung *German Criminology Collection* der Michigan State University, Diss. Michigan 2013.
- Dainat, Holger: Räuber im Oktavformat. Über die printmediale Aufbereitung von Kriminalität im 18. Jahrhundert, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff: Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M. 2009, S. 339–366.
- Danker, Uwe: Vom Malefikanten zum Zeugen Gottes. Zum christlichen Fest der staatlichen Strafgewalt im frühen 18. Jahrhundert, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 2, 1995, S. 83–96.
- Death penalty in Switzerland 1800–1944:
<http://www.capitalpunishmentuk.org/Switzerland.html> [Stand: 24.05.2019].
- Halder, Nold: Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter. Eine Episode aus der Rechts- und Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte des Strafvollzuges und des Gefängniswesens im Kanton Aargau 3), Aarau 1947.
- Herzog, Urs: Anna Mordin. Hinrichtung und Erlösung einer barocken *Malefiz-Persohn*. Zur Busspredigt des Clemens von Burghausen OFM Cap (1693–1732), in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 20, 2001, S. 155–173.
- Herzog, Urs: Geistliche Wohlredenheit. Die katholische Barockpredigt, München 1991.
- Kittstein, Ulrich: Gestörte Ordnung. Erzählungen vom Verbrechen in der deutschen Literatur, Heidelberg 2016.
- Kittsteiner, Heinz-Dieter: Die Buße auf dem Schafott. Weltliches Urteil und göttliche Gnade im 18. Jahrhundert, in: Edith Sauer, Edith: Die Religion der Geschlechter. Historische Aspekte religiöser Mentalitäten (L'homme. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 1), Wien 1995, S. 213–243.
- Lächele, Rainer: *Maleficanten* und Pietisten auf dem Schafott. Historische Überlegungen zur Delinquentenseelsorge im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 107, 1996, S. 179–200.
- Mäder, Paul: Geschichtliches über die Todes-Strafe in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kanton St. Gallen seit 1803 und im Bunde seit 1848. Diss. Bern, Uznach 1934.
- Merz, Livia: Über Blutschande und Kindsmord. Eine Standrede von 1824, in: Schimpf und Schande (etü. HistorikerInnenzeitschrift. Elfenbeintürmer. Historisches Seminar. Universität Zürich. Frühlingssemester 2017), 2017, S. 14–16.
- Meyer, Friedrich: Die Asketische Gesellschaft in Zürich. Festschrift zur Feier ihres hundertjährigen Jubiläums am 10. Juni 1868, Zürich 1868.
- Michel, Hans A.: Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 31, 1969, S. 127–150.
- Projekt Standreden: <https://www.ds.uzh.ch/phpfi/wiki/Standreden> [Stand: 24.06.2019].
- Radbruch, Gustav: *Ars moriendi*. Scharfrichter, Seelsorger, Armersünder, Volk, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 59, 1945, S. 460–490.

- Rohner, Leonie/Merz, Livia: Wenn die kopflosen Leichen predigen, in: Protest (etü. HistorikerInnenzeitschrift. Elfenbeintürmer. Historisches Seminar. Universität Zürich. Herbstsemester 2018), 2018, S. 70–72.
- Suter, Stefan: Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel 1997.
- Thurneysen, Eduard: Die Strafrechtspflege des Kantons Basel vom Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts, Bern 1891.

Romy Günthart (*1966) studierte Germanistik, Geschichte und Philosophie an den Universitäten Zürich, Berlin, Freiburg i. Br. und Basel. Nach ihrer Promotion bei Urs Herzog an der Universität Zürich war sie an den Universitäten Leeds, Basel, Göttingen und Zürich wissenschaftlich tätig. Von 2016 bis 2019 war sie gemeinsam mit Paul Michel, Leonie Rohner und Livia Merz an der Aufarbeitung des umfangreichen Materials zu den Standreden aus dem Nachlass von Urs Herzog (1942–2015) beteiligt. Sie ist Titularprofessorin am Deutschen Seminar der Universität Zürich und Dozentin an der Hochschule Luzern.

Romy Günthart, Neugasse 125, 8005 Zürich, romy.guenthart@bluewin.ch